

**Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung
des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg
v. 16.09.2014 — Az.: 31200-40211-7.2.1-18 —**

Die Firma Oldenburger Geflügelspezialitäten GmbH Co.KG, Brägeler Str. 110, 49393 Lohne hat mit Schreiben vom 27.03.2014 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag, auf dem Grundstück in 49393 Lohne, Flurstücke 256, 257/1, 257/2, 262, 263/4, 263/5, 264/17, 264/19, 264/20, 264/21, 266/3, 266/6, 266/11, 266/16, 277/1, Flur 22, Gemarkung Lohne, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der täglichen Schlachtleistung von 320.000 Stück Geflügel pro Tag auf 432.000 Stück pro Tag, bzw. von 864 t auf 1.166,40 t pro Tag. Außerdem soll eine Produktionswasseraufbereitungsanlage gebaut und betrieben werden.

Die beantragten Maßnahmen sollen unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß der §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 sowie der lfd. Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (sog. Industrieemissions-Richtlinie). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3c i. V. m. Nr. 7.13.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), liegen **vom 09.10.2014 bis zum 10.11.2014** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamts Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie
- **Stadt Lohne**, Vogtstr. 26, Zimmer 212, 49393 Lohne
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

freitags in der Zeit von
Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 04442/886-0 erfolgen.

sowie 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt **am 09.10.2014** und endet mit Ablauf des **24.11.2014**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet **der Erörterungstermin** statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **14.01.2015**, ab 10 Uhr im Rathaus der Stadt Lohne, Vogtstr. 26, 49393 Lohne, erörtert. Sollte die Erörterung am nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzt.

Oldenburg, den 16.09.2014
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Im Auftrage
Bomhoff